

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1 Geltungsbereich

1.1 Nachfolgende Allgemeine Verkaufsbedingungen (auch „AVB“) gelten gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Vertragspartner“) für alle Liefergeschäfte der Spherea GmbH („Spherea“) ausschließlich, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von Spherea ergibt.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder sonstiger Dritter werden nicht anerkannt, es sei denn, Spherea stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Spherea gelten auch dann, wenn Spherea in Kenntnis entgegenstehender und/oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

2 Vertragsabschluss

2.1 Angebote von Spherea sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, z.B. durch eine Annahmefrist. Die Bestellung durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot. Spherea behält sich vor, den Eingang der Bestellung zu bestätigen („Bestellbestätigung“). Die Bestellbestätigung stellt jedoch keine Annahme dar. Sofern sich aus dem Angebot von Spherea nichts anderes ergibt, ist Spherea berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 10 Werktagen nach seinem Zugang nach Maßgabe nachfolgender Ziffer 2.2 verbindlich anzunehmen.

2.2 Die Annahme des Vertragsangebots und der damit verbundene Vertragsabschluss wird durch Spherea entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) (E-Mail ausreichend) oder durch Auslieferung des Vertragsgegenstandes an den Vertragspartner erklärt.

3 Unterlagen von Spherea

3.1 Von Spherea dem Vertragspartner vor Vertragsschluss übergebene oder zugänglich gemachte Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Kalkulationen, etc. werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung von Spherea ausdrücklich in den Vertrag einbezogen werden. Spherea behält sich auch nach diesem Zeitpunkt Änderungen des dem Vertragsgegenstand zugrunde liegenden technischen Konzeptes vor, sofern dadurch das vertraglich vorgesehene Qualitäts- und Anforderungsprofil des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigt wird.

3.2 Sämtliche Unterlagen verbleiben auch im Falle der Übergabe an den Vertragspartner im alleinigen Eigentum von Spherea. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Spherea nicht Dritten zugänglich gemacht werden oder vom Vertragspartner für sich oder für Dritte verwertet werden und sind auf Verlangen an Spherea zurückzugeben.

4 Preise

4.1 Die Preise von Spherea gelten ab Werk. Sie verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten einschließlich Versicherungskosten werden gesondert berechnet.

4.2 Bei Auslandslieferungen gelten die Preise von Spherea, soweit nichts anderes vereinbart wird, „netto FOB deutscher Hafen“ bzw. „frachtfrei deutsche Grenze“ einschließlich der üblichen Verpackung. Gelten die Preise von Spherea infolge besonderer Vereinbarung „CIF“, sind im Bestimmungshafen erhobene Kosten für Löschung, Leichterung und Landung, Hafen- und Kaiabgaben nicht im Preis eingeschlossen.

4.3 Zölle, Konsulatsgebühren und sonstige aufgrund ausländischer Vorschriften erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren, etc. sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

4.4 Spherea sorgt für die Einhaltung ausländischer Verpackungs-, Verwiegungs- und Zollvorschriften, sofern der Vertragspartner hierfür rechtzeitig die hierzu erforderlichen Angaben macht. Die damit verbundenen Mehrkosten hat der Vertragspartner zu tragen.

4.5 Liegt zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung des Vertragsgegenstandes ein Zeitraum von mehr als drei Monaten und erhöhen sich während dieser Zeit auf Seiten von Spherea die Kostenfaktoren für die Herstellung des Vertragsgegenstandes (insbesondere infolge von Tarifabschlüssen, Lohnerhöhungen und Materialpreisanhebungen), ist Spherea berechtigt, die daraus resultierenden erhöhten Preise gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Wenn nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen vom Vertragspartner 30 Tage nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug, in Euro zu leisten. Verzögert sich die Lieferung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, so gilt die Lieferung mit der Anzeige der Versandbereitschaft als erfolgt.

5.2 Ist aus einem Land, aus dem die Zahlung zu erfolgen hat, ein Transfer der Zahlungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht möglich, so hat der Vertragspartner den Gegenwert des geschuldeten Betrages termingemäß bei einer für Spherea akzeptablen Bank in diesem Land zugunsten von Spherea einzuzahlen. Sofern der Vertragspartner den geschuldeten Betrag nicht in Euro eingezahlt hat und es bis zum Transfer der Zahlungen zu einer Kursverschlechterung kommt, hat der Vertragspartner eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.

5.3 Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Kaufpreis innerhalb der vereinbarten Frist bei Spherea eingegangen ist und Spherea über den Betrag verfügen kann.

5.4 Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist Spherea berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu fordern. Spherea ist darüber hinaus berechtigt, aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen und/oder einen weiteren Schaden geltend zu machen.

5.5 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.6 Wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder Spherea Umstände bekannt werden, durch die der Anspruch auf die Vergütung gefährdet wird, ist Spherea berechtigt, die Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag zu verweigern, bis der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt oder für sie Sicherheit geleistet hat.

5.7 Spherea behält sich in diesem Fall (Ziffer 5.6) vor, eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher der Vertragspartner nach Ermessen von Spherea, entweder vorleistungspflichtig die gesamte Vergütung entrichtet, oder eine angemessene Sicherheit (z.B. durch Erbringung einer Bankbürgschaft) zu leisten hat, Zug um Zug gegen Leistungserbringung durch Spherea. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann Spherea vom Vertrag zurücktreten.

6 Lieferung

6.1 Die Lieferzeiten ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von Spherea und beginnen frühestens mit dem Zugang der Auftragsbestätigung

beim Vertragspartner zu laufen. Die Lieferzeiten sind eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Frist die Sendung versandbereit und eine entsprechende Mitteilung an den Vertragspartner ergangen ist. Spherea ist zu Teillieferungen berechtigt.

6.2 Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, erfolgen sämtliche Lieferungen EXW (INCOTERMS 2020). Bei Versendung werden Fracht- und Verpackungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Spherea schließt in diesen Fällen eine Transportversicherung auf Kosten und zugunsten des Vertragspartners ab. Etwaige Transportschäden hat der Vertragspartner sowohl Spherea als auch dem anliefernden Spediteur unverzüglich nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen.

6.3 Fälle höherer Gewalt berechtigen Spherea, die Lieferung so lange hinauszuschieben, wie das Ereignis andauert. Wird Spherea die Lieferung infolge der höheren Gewalt dauerhaft, mindestens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten unmöglich, wird Spherea von der Lieferpflicht frei. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche Spherea nicht zu vertreten hat und durch die Spherea die Erbringung der Lieferung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z. B. Arbeitskämpfe (wie z. B. Streik, rechtmäßige Aussperrung), Bürgerkrieg, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen (wie z. B. Einfuhr-, Ausfuhrverbote), Energie- und Rohstoffmangel und von Spherea nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung. Wird Spherea von der Lieferpflicht frei, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.4 Die Einhaltung der vorgesehenen Lieferfristen durch Spherea setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller vertraglichen Mitwirkungspflichten durch den Vertragspartner auf dessen Kosten, d. h. insbesondere die Beibringung aller erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben betreffend die Ablieferung des Vertragsgegenstandes sowie die Beistellung der zur Ablieferung erforderlichen Räumlichkeiten, Bau- und Bedarfs-, Roh- und Hilfsstoffe, Werkzeuge, Fach- und Hilfskräfte, Energie-, Wasser-, Licht- und Wärmeversorgung, sonstigen Anschlüsse sowie Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen voraus. Kommt es aus der Sphäre des Vertragspartners zu Verzögerungen bei der Erfüllung der ihn treffenden Mitwirkungspflichten, verlängern sich die Lieferfristen für Spherea angemessen, mindestens jedoch um die Dauer der Verzögerung.

6.5 Wird die Lieferung auf Wunsch des Vertragspartners über den vereinbarten Liefertermin hinausgeschoben, berechnet Spherea dem Vertragspartner ab dem Zeitpunkt des ursprünglichen Liefertermins die anfallenden Lagerkosten, bei Lagerung im Werk von Spherea 0,5 % des Gesamtrechnungsbetrages für jede angefangene Woche der Lagerung, maximal jedoch 5% der vertraglich vorgesehenen Gesamtvergütung, wenn nicht der Vertragspartner nachweist, dass Spherea ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt unbenommen, den Nachweis zu führen, dass Spherea infolge der Lagerung ein geringerer oder kein Kostenaufwand entstanden ist.

6.6 Gerät Spherea mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes in Verzug, kann der Vertragspartner nach einer Fristverlängerung von 90 Tagen Schadensersatz verlangen. Die Höhe des Schadensersatzes beträgt 0,25 % der auf die verspätete Lieferung entfallenden Vergütung für jede vollendete Woche verspäteter Lieferung beginnend mit Ablauf von 90 Tagen, maximal jedoch 5 % der vertraglich vorgesehenen Gesamtvergütung, wenn nicht Spherea nachweist, dass dem Vertragspartner ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Eine weitergehende Haftung von Spherea wegen Verzuges ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 11 ausgeschlossen.

7 Gefährübergang

7.1 Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer (auch beim Transport mit Beförderungsmitteln des Vertragspartners), spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers von Spherea, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Vertragspartner über.

7.2 Verzögert sich der Versand des Vertragsgegenstandes aus Gründen, die Spherea nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch Spherea auf den Vertragspartner über. Spherea ist berechtigt, den Vertragsgegenstand unter Abschluss einer Versicherung gegen Lagerisiken auf Kosten des Vertragspartners einzulagern.

7.3 Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, sofern eine Preisstellung vereinbart wird, für welche die INCOTERMS 2020 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen eine andere Regelung des Gefährübergangs vorsehen.

7.4 Kommt der Vertragspartner mit der Annahme des Vertragsgegenstandes in Verzug oder gibt er den Vertragsgegenstand unberechtigterweise zurück, kann Spherea nach fruchtlosem Ablauf einer dem Vertragspartner gesetzten Frist zur Annahme Schadensersatz verlangen. Dieser beträgt 20% der Nettovertragssumme, wenn nicht Spherea einen höheren oder der Vertragspartner einen geringeren bzw. das Vorliegen keines Schadens auf Seiten von Spherea nachweist.

8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die Spherea aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner zustehen, behält sich Spherea die folgenden Sicherheiten vor, die nach Wahl von Spherea anteilig freigegeben werden, sobald ihr realisierbarer Wert die Forderung gegenüber dem Vertragspartner nachhaltig um mehr als 20% übersteigt. Bei laufender Rechnung dienen die Sicherheiten zur Sicherung der Saldenforderung.

8.2 Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Spherea, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Erwirbt ein Dritter gleichwohl Rechte an dem Vertragsgegenstand, so tritt der Vertragspartner schon jetzt seine sämtlichen hierdurch entstehenden Rechte am Vertragsgegenstand an Spherea ab. Spherea nimmt die Abtretung an. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Spherea unverzüglich zu benachrichtigen, falls hinsichtlich des Vertragsgegenstandes eine Pfändung, eine Beschlagnahme oder eine sonstige Verfügung seitens eines Dritten erfolgt ist.

8.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu warten. Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden, Beschädigung, Diebstahl und Zerstörung zum Neuwert zu versichern. Der Vertragspartner tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Spherea ab. Spherea nimmt diese Abtretung an. Spherea ist berechtigt, die Vorlage von Nachweisen über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu verlangen.

8.4 Der Vertragspartner ist berechtigt, den seitens Spherea gelieferten Vertragsgegenstand im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterzuveräußern. Für diesen Fall tritt der Vertragspartner bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes an Spherea ab. Spherea nimmt die Abtretung an. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von Spherea in Rechnung gestellten Wert des weiterveräußerten Vertragsgegenstandes entspricht. Der an Spherea abgetretene Forderungsanteil hat Vorrang vor übrigen Forderungen.

8.5 Solange der Vertragspartner seine Vertragspflichten gegenüber Spherea ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, die zur Sicherheit an Spherea abgetretenen Forderungen einzuziehen. Auf Verlangen von Spherea hat der Vertragspartner den Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Dritterwerber offenzulegen und sämtliche zur Geltendmachung der Ansprüche von Spherea erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Forderungseinziehung durch Spherea und etwaiger Interventionen trägt der Vertragspartner.

8.6 Kommt der Vertragspartner mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt oder hätte ein solcher Insolvenzantrag gestellt werden müssen, so ist Spherea berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Vertragsgegenstände herauszuverlangen und sofort an sich zu nehmen. Ebenso kann Spherea die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners. Der Vertragspartner gewährt Spherea oder deren Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Spherea ist berechtigt, die Vertragsgegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen. Etwaige Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners sind ausdrücklich ausgeschlossen.

8.7 Verarbeitet der Vertragspartner den Vertragsgegenstand oder bildet er ihn um, so erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung für Spherea. Spherea wird unmittelbar Eigentümer des durch die Verarbeitung oder Umbildung hergestellten Gegenstandes. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Spherea und der Vertragspartner darüber einig, dass Spherea in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer des neuen Gegenstandes wird. Der Vertragspartner verwahrt den neuen Gegenstand für Spherea mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Das Anwartschaftsrecht des Vertragspartners an dem Vertragsgegenstand setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, nicht Spherea gehörenden Gegenständen verarbeitet, sind sich Spherea und der Vertragspartner darüber einig, dass Spherea das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des Vertragsgegenstands zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung erwirbt. Der durch Verarbeitung oder Umbildung entstandene Gegenstand gilt als Vorbehaltware.

8.8 Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, nicht Spherea gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Spherea das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des Vertragsgegenstands zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, sind sich Spherea und der Vertragspartner darüber einig, dass der Vertragspartner Spherea anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Spherea mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

8.9 Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes in der vorstehenden Form nicht wirksam, so hat der Vertragspartner bei der Begründung eines den Bestimmungen seines Landes entsprechenden Sicherungsrechts für Spherea mitzuwirken.

9 Rechte des Vertragspartners bei Mängeln

9.1 Zur Feststellung etwaiger Mängel hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein offensichtlicher Mangel zeigt, diesen Spherea unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel hat der Vertragspartner Spherea spätestens binnen eines Jahres ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Vertragspartner die vorgenannten Ausschlussfristen, gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt mit der Folge, dass der Vertragspartner seine Mängelrechte verliert.

9.2 Grundlage der Mängelhaftung von Spherea ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung des Vertragsgegenstandes (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von Spherea (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.

9.3 Sofern Vertragsgegenstände digitale Elemente oder sonstige digitale Inhalte aufweisen, ist Spherea ausschließlich zur Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte verpflichtet, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Ziffer 9.2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt Spherea insoweit keine Haftung.

9.4 Erweist sich der Vertragsgegenstand als mangelhaft, kann Spherea die Art der Nacherfüllung bestimmen, d. h. entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache.

9.5 Spherea kann die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Vertragspartner einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil der Vergütung bezahlt. Spherea kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

9.6 Schlägt eine Nachbesserung durch Spherea zweimal fehl, verweigert Spherea die Nacherfüllung oder erbringt Spherea die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Vertragspartner gesetzten angemessenen Frist, kann der Vertragspartner den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangen. Die Rechte des Vertragspartners zum Rücktritt und auf Schadensersatz anstatt der Leistung sind ausgeschlossen, wenn der Mangel der Sache nur unerheblich ist.

9.7 Dem Vertragspartner stehen keine Rechte wegen Mängeln zu, die z. B. durch eine fehlerhafte Lagerung, Bedienung, Wartung oder übermäßige Beanspruchung des Vertragsgegenstandes, durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, Bauarbeiten und Baugründe oder unsachgemäße Veränderungen, Instandsetzungsarbeiten und die Verletzung von Plomben an dem Vertragsgegenstand oder sonst durch die Verletzung vertraglicher Vorgaben und Produktvorschriften seitens des Vertragspartners oder Dritter verursacht wurden.

9.8 Die Ansprüche des Vertragspartners verjähren ein Jahr nach der Ablieferung des Vertragsgegenstandes.

10 Nutzungsrechte

10.1 Sofern weder nachstehend noch ausdrücklich abweichend zwischen den Parteien vereinbart, verbleiben sämtliche zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits auf Seiten von Spherea oder sonstigen Lizenzgebern bestehenden immateriellen Schutzrechte und solche immateriellen Schutzrechte, die außerhalb des Anwendungsbereiches dieser AVB von Spherea erlangt werden, insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, alleine bei Spherea bzw. sonstigen Lizenzgebern.

10.2 Spherea gewährt dem Vertragspartner an Vertragsgegenständen, die digitale Elemente oder sonstige digitale Inhalte enthalten, im Umfang der vereinbarten vertragsgegenständlichen Leistungen, vorbehaltlich vorrangiger Nutzungsbestimmungen der Lizenzgeber oder abweichender Vereinbarungen der Parteien, ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränktes Recht, diese für eigene betriebliche Zwecke und den definierten Einsatzzweck zu nutzen.

10.3 Das Auslesen von Quell- oder Objektcode des Vertragsgegenstandes, der zugrundeliegenden Programmstruktur und Programmlogik oder des zugrundeliegenden Know-Hows (z.B. Reverse Engineering zu betreiben) ist dem Vertragspartner ausdrücklich untersagt.

11 Haftung

11.1 Spherea haftet in jedem Fall unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz und im Rahmen gewährter verschuldensunabhängiger Garantien).

11.2 Sofern vorstehend nicht abweichend geregelt, gelten folgende Haftungsbeschränkungen:

11.2.1 Bei der leicht fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung von Spherea auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vertragswesentliche Pflichten im Sinne dieser AVB sind solche, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspartner vertrauen darf, weil diese den Vertrag prägen (Kardinalpflichten).

11.2.2 Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden sind im Fall von leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von Spherea ausgeschlossen.

11.3 Soweit die Haftung von Spherea gemäß dieser Ziffer 11 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11.4 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners beträgt 12 Monate nach der Ablieferung des Vertragsgegenstandes, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde zu einer kürzeren Verjährung führen; in diesem Fall ist die regelmäßige Verjährungsfrist maßgeblich. Dies gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für die Ansprüche gemäß Ziffer 11.1.

12 Unternehmensverantwortung und Nachhaltigkeit

12.1 Spherea bekennt sich im Rahmen ihrer unternehmerischen Verantwortung dazu, rechtliche und ethische Pflichten in den Mittelpunkt ihrer Geschäftstätigkeit zu stellen und diese über den gesetzlichen Rahmen hinaus zu erfüllen. Um den hohen Erwartungen gerecht zu werden, erwartet Spherea nicht nur von ihren Mitarbeitern ein derart verantwortungsvolles Verhalten, sondern integriert diese Prinzipien auch in ihre gesamte Wertschöpfungskette und setzt daher auch bei ihren Kunden eine ökologisch und sozial verantwortungsbewusste Geschäftstätigkeit voraus.

12.2 Spherea und der Vertragspartner vereinbaren für ihre Geschäftsbeziehung als wesentliche Verpflichtung und Mindestanforderung die Geltung der folgenden Bestimmungen. Sie sind sich einig, dass die Regelungen der Ziffern 12.3 bis 12.10 allen zukünftigen Lieferungen von Spherea zugrunde liegen und dass sie neben den weiteren vertraglichen Regelungen (z. B. den Bestimmungen einer Auftragsbestätigung von Spherea) gelten, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Lieferung anwendbar sind. Die Regelungen der Ziffern 12.3 bis 12.10 sind nicht als abschließend zu verstehen und sie gelten weder anstelle der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften noch beeinträchtigen sie deren Geltung. Insbesondere die gesetzlichen Pflichten des Vertragspartners sowie die gesetzlichen Rechte von Spherea aufgrund eines Verstoßes des Vertragspartners gegen seine aus den Regelungen der Ziffern 12.3 bis 12.10 und/oder den gesetzlichen Vorschriften folgenden Pflichten werden durch die Regelungen der Ziffern 12.3 bis 12.10 nicht beeinträchtigt.

12.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, sich für einen respekt- und würdevollen Umgang mit Menschen jeglicher Herkunft und Orientierung einzusetzen. Diskriminierung, Belästigung und Verstöße gegen die Gleichbehandlung dürfen vom Vertragspartner nicht geduldet werden. Ebenso muss der Vertragspartner die ILO-Kernarbeitsnormen sowie alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Verbot von Menschenhandel, Sklaverei und Kinderarbeit einhalten. Die Gesundheit und das Wohlergehen eines jeden einzelnen muss vom Vertragspartner gefördert werden. Risiken und tatsächlich negative Auswirkungen auf die Menschenrechte muss er regelmäßig identifizieren, um daraus geeignete Schritte zu deren Verhinderung, Behebung oder Minimierung abzuleiten.

12.4 Der Vertragspartner sichert zu, dass er nicht in Handlungen verwickelt ist, die im Zusammenhang mit Steuerbetrug, Korruption oder Wettbe-

werbs- bzw. Kartellrechtsverletzungen stehen. Des Weiteren hält der Vertragspartner internationale Handelsbestimmungen ein und beachtet allen geltenden Gesetzen in Bezug auf Ausfuhr- und Exportkontrollen. Ebenso ist die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung der europäischen Union und der damit einhergehende verantwortungsbewusste Umgang mit personenbezogenen Daten für den Vertragspartner verpflichtend. Auch die Einhaltung aller weiteren, auf sein Geschäft anwendbaren, Gesetze und Vorschriften wird vom Vertragspartner zugesichert. Darüber hinaus kooperiert der Vertragspartner mit Behörden und unterstützt diese in allen Belangen.

12.5 Der Vertragspartner schafft eine Umgebung, in der ein offener Umgang mit Fehlern und Problemen möglich ist und diese auch uneingeschränkt kommuniziert werden. Hierfür ist von ihm ein Beschwerdemechanismus einzuführen, mittels dessen jeder anonym auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen, die durch das wirtschaftliche Handeln des Vertragspartners entstehen, hinweisen können. Bei Kenntnis entsprechender Verstöße, sind diese Spherea unmittelbar mitzuteilen.

12.6 Der Vertragspartner unterhält ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagementsystem, welches Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für die eigenen Mitarbeitenden bestmöglich vermeidet. Er sorgt dafür, dass die Arbeitsbedingungen allen geltenden Vorschriften und Gesetzen entsprechen. Besonders auf Sicherheit, Pausenzeiten, Urlaub, faire Löhne sowie die Entlohnung von Überstunden hat der Vertragspartner zu achten. Er trägt dafür Sorge, dass sowohl für die eigenen Mitarbeitenden wie auch für die von Lieferanten und eingesetzten Dritten, speziell in Drittländern, faire Arbeitsbedingungen herrschen.

12.7 Der Vertragspartner hat seine Geschäfte so zu führen, dass Umweltrisiken in allen Betrieben, Produkten und Lieferketten aktiv gemanagt werden. Insbesondere hat er die Arten von Bodenveränderungen, Lärmemissionen, Wasser- und Luftverunreinigungen sowie Wasserverbrauch, welche den Zugang zu sauberem Trinkwasser und Sanitäranlagen behindern, die Grundlagen der Nahrungsmittelproduktion negativ beeinflussen oder zu Gesundheitsschäden führen, zu unterlassen. Darüber hinaus sind von dem Vertragspartner bei dem Umgang mit Chemikalien, Abfällen sowie Quecksilber die international anerkannten Übereinkommen zu beachten.

12.8 Der Vertragspartner hat das Recht der Arbeitnehmer zu respektieren, rechtskonforme Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, hat er alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung aufgrund ihrer Tätigkeit zu schützen. Arbeitnehmer darf der Vertragspartner nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminieren. Darüber hinaus hat er die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts zu unterlassen, wenn, aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Vertragspartners, bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte (i) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, (ii) Leib oder Leben verletzt werden oder (iii) die zulässigen Vereinigungs- und Koalitionsfreiheiten beeinträchtigt werden.

12.9 Der Vertragspartner trifft Vorkehrungen, um tatsächliche und potenzielle Interessenskonflikte zu vermeiden. Einladungen und Geschenke von und an Geschäftspartner dürfen von ihm nur im Rahmen der allgemeinen Geschäftsgepflogenheiten angenommen bzw. getätigt werden. Beim Umgang mit Interessen sind vom Vertragspartner alle geltenden Gesetze bezüglich des Schutzes von geistigem Eigentum einzuhalten.

12.10 Der Vertragspartner muss im Rahmen der Leistungserbringung sicherstellen, dass alle geltenden Gesetze und Vorschriften, welche die Be-

schaffung von Mineralien betreffen, eingehalten werden. Besondere Beachtung muss dabei Mineralien geschenkt werden, die aus Konfliktgebieten stammen. Darüber hinaus setzt der Vertragspartner wirkungsvolle Maßnahmen um, die das Risiko minimieren, gefälschte oder nicht CE-konforme Teile in Umlauf zu bringen.

12.11 Verstöße jeglicher Art gegen die vorstehenden Bestimmungen sowie ein begründeter Verdacht eines entsprechenden Verstoßes sind Spherea unverzüglich anzuzeigen. Eine Meldung kann insbesondere auch über die E-Mail-Adresse compliance@spherea.de oder über <https://spherea.de/de/beschwerdemechanismus/> erfolgen.

12.12 Missachtungen der vorstehend aufgeführten Punkte stellen einen Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen dar und berechtigen Spherea zur Kündigung aller aktuellen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner aus wichtigem Grund. In jedem Fall müssen vom Vertragspartner, unmittelbar nach der Entdeckung eines Verstoßes, Abstellmaßnahmen getroffen werden. Zudem wird Spherea alle Verstöße gegen gesetzliche Anforderungen an die zuständigen Behörden melden und behält sich entsprechende Schadensersatzansprüche vor.

13 NO-RUSSIA-/BELARUS-KLAUSEL, Embargos und Sanktionen

13.1 Der Vertragspartner verkauft, exportiert oder re-exportiert weder direkt noch indirekt Vertragsgegenstände in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesen AVB geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12 g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen.

13.2 Der Vertragspartner bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von vorstehender Ziffer 13.1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

13.3 Der Vertragspartner richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von vorstehender Ziffer 13.1 vereiteln würden.

13.4 Jeder Verstoß gegen die vorstehenden Ziffern 13.1, 13.2 und 13.3, den der Vertragspartner zu vertreten hat, stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt Spherea angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- (i) die außerordentliche Kündigung (Beendigung) des Vertrages; und

- (ii) die Geltendmachung einer von Spherea, nach billigem Ermessen im Einzelfall festzusetzenden, im Streitfall von der zuständigen Gerichtsbarkeit zu überprüfenden, angemessenen Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

13.5 Der Vertragspartner unterrichtet Spherea unverzüglich über etwaige (auch befürchtete) Verstöße gegen die vorstehenden Ziffern 13.1, 13.2 und 13.3, einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die deren Zweck vereiteln könnten. Der Vertragspartner stellt Spherea jederzeit auf Verlangen Informationen und entsprechende schriftliche Nachweise über die Einhaltung der Verpflichtungen unter dieser Ziffer 13 zur Verfügung.

13.6 Die vorstehenden Ziffern 13.1 bis einschließlich 13.5 geltend entsprechend für den indirekten und/ oder direkten Verkauf, Export oder Re-Export von Vertragsgegenständen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesen AVB geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 8 g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen, in den Staat Belarus oder in ein anderes Land, für das die Europäische Union vergleichbare Verpflichtungen auferlegt hat.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Spherea und dem Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

14.2 Ausschließlicher Erfüllungsort für alle Liefer- und Zahlungsverpflichtungen ist Ulm.

14.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung ist, soweit rechtlich zulässig, Ulm. Spherea ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

14.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

14.5 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, die den AVB im Ganzen sowie den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen eine Regelungslücke aufweisen sollten.